



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 4/2026
11. Februar 2026

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Kommunalwahlen am 14. September 2025, hier: Wahl der Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg	2
• Allgemeinverfügung zur Regelung der Beförderungsentgelte für Krankentransporte	3
• Bekanntmachung der Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	6
• Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung	7
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	8
• Öffentliche Zustellungen	9

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
<https://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Bekanntmachung

Der aus dem Listenwahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands -SPD- für die Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg gewählte Bewerber,

Guido Gehrenbeck,

hat auf sein Mandat verzichtet. Der Verzicht soll mit Ablauf des 16.01.2026 wirksam werden.

Als Nachfolger wird der unter der lfd. Nr. 12 des Listenwahlvorschlages der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands -SPD- benannte Ersatzbewerber

Gräwinger, Andreas,
geb. 1965 in Wuppertal,
Finanzbeamter, 42111 Wuppertal,
E-Mail: andreas.grawinger@t-online.de

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 29.01.2026

Die Wahlleiterin für das Stadtgebiet Wuppertal
gez.
Miriam Scherff
Oberbürgermeisterin

28.01.2026

Allgemeinverfügung

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäß § 2 Absatz 4 der Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Wuppertal als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxentarif) vom 01.08.2022 genehmige ich hiermit ab dem 01.01.2026 für meinen Zuständigkeitsbereich allen Unternehmen, die im Besitz einer Genehmigung nach § 47 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) sind, unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, die Befreiung von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 und 2, sowie § 2 Abs. 1 und 2 Taxentarif unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für die Durchführung von Beförderungen von Sitzendpatienten der
 - a. AOK Rheinland/ Hamburg
 - b. BKK Arbeitsgemeinschaft NRW (BAN)
 - c. BKK Arbeitsgemeinschaft Ostwestfalen-Lippe (OWL)
 - d. IKK classic
 - e. Sozialversicherung Landwirtschaftlich, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
 - f. Knappschaft
 - g. Pronova BKKzu den angegebenen Festpreisen.
2. Fahrten bis zu 4 Besetzkilometer werden vergütet mit einem

Pauschalbetrag von: **ab dem 01.01.2026** **13,95 €**

ab dem 5. Besetzkilometer werden für jeden weiteren angefangenen Besetzkilometer vergütet: **ab dem 01.01.2026** **2,75 €**

3. Werden mehrere Personen gleichzeitig befördert, so ist für die erste Person die volle Vergütung, für die jede weitere Person 50 % der vollen Vergütung zu berechnen. Der hiernach ermittelte Gesamtbetrag ist nach der Zahl der Beförderten zu gleichen Teilen mit den zuständigen Kostenträgern abzurechnen.

Einzel-/Serien-/Dialysefahrt-Mehrpersonen

Anzahl der Personen - ab dem 01.01.2026 –

- | | | |
|----|---------------------------------|---------|
| a) | 2 Personen - je Person | 10,46 € |
| | 3 Personen - je Person | 9,30 € |
| b) | 2 Personen - je Besetzkilometer | 2,18 € |
| | 3 Personen - je Besetzkilometer | 1,93 € |

Alle in dieser Vergütungsvereinbarung genannten Beträge beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer sowie alle sonstigen Nebenkosten.

Begleitpersonen sind unentgeltlich zu befördern.

Gültigkeit

- Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende, jedoch erstmals zum 31.12.2026 schriftlich gekündigt werden.
- Sollte es zur Kündigung des Vertrages kommen, gelten die für die Zeit ab dem 01.01.2026 vereinbarten Preise bis zum Abschluss einer Anschlussvereinbarung weiter.

Die Ausnahmegenehmigung gilt nur in Verbindung mit dem nach § 17 Abs. 6 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) im Fahrzeug mitzuführenden Auszug aus der Genehmigungsurkunde für den Verkehr mit Taxen und nur für das darin aufgeführte Fahrzeug

Die Ausnahmegenehmigung oder eine Ablichtung davon ist bei jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Der jederzeitige Widerruf der Ausnahmegenehmigung bleibt vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach **Bekanntgabe** Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Allgemeine Hinweise

Sie können eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

Mögliche Unstimmigkeiten können ggf. auch ohne Klage geklärt werden. Für diesen Fall empfehle ich Ihnen, sich zuvor mit mir in Verbindung zu setzen, um Ihre Einwände vorzutragen und Ihre ggf. bestehenden Fragen zur Sach- und Rechtslage beantworten zu können. Beachten Sie jedoch, dass die Monatsfrist sich durch mündliche oder schriftliche Einwände oder Anfragen nicht verlängert. Wenn Sie letztlich doch Klage erheben, muss Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein.

Weitere Informationen erhalten Sie auch über das Justizportal des Bundes und der Länder unter: <https://justiz.de/ervvoe/index.php>

Im Auftrag

Theobald

(Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.)

**Bekanntmachung der Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**

Durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 25.09.2025 wurde die Änderung der Satzung des Zweckverbands VRR beschlossen.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 11 Abs.1 GkG hingewiesen.

Weblink <https://www.vrr.de/der-vrr/oeffentliche-bekanntmachungen/>

Stadt Wuppertal
Die Oberbürgermeisterin
Untere Bauaufsichtsbehörde

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Aldi Grundstücksgesellschaft-BK 1 BV 7059 Wuppertal GmbH & Co.KG, Hohewardstr. 345-349, 45699 Herten hat für den Umbau und die Erweiterung eines Einzelhandelsbetriebes mit einer Verkaufsfläche von ca. 970,00 m², auf dem Grundstück Rügenstr. 60 in der Gemarkung Barmen, Flur 161, Flurstücke 98 einen Bauantrag gestellt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist auf Grundlage des § 1 UVPG NRW in Verbindung mit § 7 UVPG festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Bei dem beantragten Einzelhandelsbetrieb handelt es sich um ein Bauvorhaben, für das nach Ziff. 12 der Anlage 1 des UVPG NRW eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen ist. Die allgemeine Vorprüfung wurde gemäß § 7 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG NRW aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Durch das Vorhaben sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Das Grundstück wird bereits seit vielen Jahren durch den Einzelhandelsmarkt mit einer Verkaufsfläche von rund 760 m² genutzt und ist nahezu vollständig versiegelt. Lediglich in den Randbereichen und mittig der Stellplätze befinden sich begrünte Streifen sowie Einzelbäume. Durch die Erweiterung des Einzelhandelsbetriebes auf ca. 970,00 m² Verkaufsfläche entsteht keine zusätzliche Versiegelung. Es wird keine erhöhte Belastung der natürlichen Ressourcen wie Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, der biologischen Vielfalt und keine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit erwartet. Die mit dem Vorhaben verbundenen Lärmimmissionen wurden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft.

Die Feststellung des Prüfergebnisses über das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit durch die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Wuppertal gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist gemäß § 5 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Wuppertal, den 28.01.2026
gez. Pollmann (Abteilungsleitung)

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebote vom Sparkassenbuch

Nrn.

4010432351, 4011029404, 4010710053

2. Kraftloserklärungen

Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

Nrn.

**3010958431, 3010818361, 4010645853, 3010835530, 4010396168, 3012288225,
3010783722, 3010154247**

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 05.02.2026

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Platzhalter

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden alle Seiten, die personenbezogene Daten enthalten, entfernt

Herausgeber

Die Oberbürgermeisterin der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion

Rechtsamt
Am Clef 58
42275 Wuppertal
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

<https://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen.